

## **Merkblatt Familien- und Haushaltshilfe**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe geben. Individuelle Rechtsansprüche lassen sich aus diesem Merkblatt nicht ableiten. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen die Beihilfestelle gern zur Verfügung.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Voraussetzungen.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Beihilfefähige Aufwendungen.....</b>	<b>2</b>

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bestimmt sich im Freistaat Sachsen nach § 80 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen – Sächsische Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO).

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe richtet sich nach § 35 SächsBhVO.

## 2. Voraussetzungen

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind gemäß § 35 SächsBhVO nach ärztlicher Verordnung beihilfefähig, wenn

- a) die allein oder überwiegend den Haushalt führende beihilfeberechtigte Person oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige den Haushalt wegen ihrer oder seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung aufgrund der Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung beihilfefähigen ambulanten oder stationären Leistung nach den Abschnitten 2 und 3 nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
- b) im Haushalt mindestens eine andere beihilfeberechtigte Person oder eine berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger verbleibt, die oder der pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (hilfsbedürftige Person) und
- c) keine andere im Haushalt lebende, volljährige Person den Haushalt weiterführen kann.

Die ärztliche Verordnung muss Angaben zum Umfang der Tätigkeit der Familien- und Haushaltshilfe enthalten. Die Aufwendungen werden der außerhäuslich untergebrachten oder verstorbenen Person zugeordnet.

Die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) liegen auch vor,

- d) für die ersten 28 Tage nach dem Ende einer außerhäuslichen Unterbringung oder der Durchführung einer ambulanten Operation oder
- e) wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden oder verkürzt wird.

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch für eine allein im Haushalt lebende beihilfeberechtigte Person beihilfefähig, wenn nur die Voraussetzung nach Nummer 2 Buchstabe d) oder e) vorliegt.

## 3. Beihilfefähige Aufwendungen

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig bis zu einem Betrag von 12,41 Euro (bis zum 31.12.2023 bis zu einem Betrag von 12 Euro) je Stunde, höchstens aber 99,28 Euro (bis zum 31.12.2023 bis zu einem Betrag von 96 Euro) je Tag. Im Todesfall der den

Haushalt führenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwölf Monate beihilfefähig.

Wird die Familien- und Haushaltshilfe von nicht im Haushalt lebenden nahen Angehörigen der hilfsbedürftigen Person durchgeführt, sind nur die Fahrtkosten beihilfefähig, begrenzt auf 36 Euro je Tag. § 32 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die Eltern und die Kinder der behandelten Person (§ 35 Abs. 6 SächsBhVO).

Wird statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe die hilfsbedürftige Person in einem Heim untergebracht, sind die notwendigen Aufwendungen hierfür bis zur Höhe der Vergütungssätze der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beihilfefähig. Bei Unterbringung dieser Personen in einem fremden Haushalt sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von 12,41 Euro (bis zum 31.12.2023 bis zu einem Betrag von 12 Euro) je Stunde, höchstens aber 99,28 Euro (bis zum 31.12.2023 bis zu einem Betrag von 96 Euro) je Tag beihilfefähig.

Erfolgt die Unterbringung im Haushalt einer Person, die mit der hilfsbedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, sind nur die Fahrtkosten dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Fahrtkosten nach § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO nur einmalig jeweils für die Hin- und Rückfahrt der hilfsbedürftigen Person zum außerhäuslichen Unterbringungsort sowie einer Begleitperson, soweit eine Begleitung notwendig ist.